



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2884 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2023

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 64,

gestützt auf die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 51 Absatz 1, Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 79 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1, Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

gestützt auf die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission⁽⁷⁾ werden Standardformulare (elektronische Formulare — eForms) für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge festgelegt. Die genannte Durchführungsverordnung ersetzte die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission⁽⁸⁾, um die in der Durchführungsverordnung festgelegten Standardformulare an den digitalen Wandel anzupassen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 wurde 2022 geändert, um Anfragen der Mitgliedstaaten zu verschiedenen Themen Rechnung zu tragen, darunter die Berichterstattungspflichten im Rahmen der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾, die umweltgerechte Auftragsvergabe und die innovationsfördernde Auftragsvergabe.

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁽⁵⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 (elektronische Formulare — eForms) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

- (2) Um die inhaltliche Angleichung der Standardformulare an die politischen Ziele der Union sicherzustellen, sollten im Interesse der Klarheit und Kohärenz der Berichterstattung Felder für die Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾, die Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ und die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ hinzugefügt werden.
- (3) Angesichts des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der Union an standardisierten Formaten und Verfahren für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die nicht den in den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG festgelegten Veröffentlichungsanforderungen unterliegen, sollten sechs neue Formulare hinzugefügt werden, die es öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Jedes neue Formular sollte einen bestimmten Zweck haben; abgedeckt werden die Planungsphase (Bekanntmachung über vorherige Marktkonsultation, Vorinformation), die Wettbewerbsphase (Auftragsbekanntmachung), die Ergebnisphase (Vergabebekanntmachung, Bekanntmachung der Auftragsausführung) und die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer Auftragsänderung.
- (4) Um die Lesbarkeit der drei unterschiedlichen obligatorischen Kategorien in Tabelle 2 des Anhangs zu verbessern, sollten die Bedeutung und der Unterschied zwischen den Kategorien „obligatorisch“ (mandatory, M), „bedingt obligatorisch“ (conditional mandatory, CM) und „obligatorisch, wenn vorhanden“ (existing mandatory, EM) präzisiert werden. Die Kategorie „obligatorisch“ bezieht sich auf die Felder, die entweder technisch oder gemäß den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG vorgeschrieben sind, während sich „bedingt obligatorisch“ auf solche Felder bezieht, die unter bestimmten Bedingungen erforderlich sind, wie z. B. die freiwillige Veröffentlichung von Angaben in fakultativen Feldern, mit denen die „bedingt obligatorischen“ Felder eine logische und technische Verbindung aufweisen. Dazu gehören die Felder mit detaillierten Informationen über Anträge auf Nachprüfung Nachprüfungsentscheidungen (BT-784 bis BT-798), die aufgrund ihrer logischen Verbindung mit dem optionalen Feld für Überprüfungsanträge und Entscheidungen (BT-783) bedingt obligatorisch sind. Die Kategorie „obligatorisch, wenn vorhanden“ bedeutet, dass eine Bekanntmachung diese Angaben bei Vorhandensein enthalten muss, auch wenn die Kommission diese Angaben nicht überprüfen kann.
- (5) Um den Rückmeldungen der Mitgliedstaaten während des Verfahrens zur Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission ⁽¹³⁾ Rechnung zu tragen, sollten die Standardformulare auch hinsichtlich der Beschreibung bestimmter Geschäftsbedingungen und ihrer Anwendung wie im Anhang in Tabelle 2 dargelegt angepasst und verbessert werden.
- (6) Um einen reibungslosen technischen Übergang zu gewährleisten, ist es erforderlich, eine frühzeitige Nutzung der Felder im Zusammenhang der Verordnung (EU) 2022/1031 und der Verordnung (EU) 2022/2560, die in durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung in die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 aufgenommen worden sind, zusätzlich zu den Feldern im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 geänderten Fassung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu gestatten, sobald die Kommission auf ihrer Website bekannt gegeben hat, dass die Formate und Verfahren für die Übermittlung der Bekanntmachungen zu diesem Zweck angepasst worden sind. Während eines Übergangszeitraums sollte es möglich sein, sowohl die Formulare mit den Angaben gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung als auch die Formulare im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 geänderten Fassung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verwenden.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um den Mitgliedstaaten und der Kommission genügend Zeit für die Vorbereitung auf die Verwendung der neuen Vordrucke einzuräumen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung aufgeschoben werden —

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen — IPI) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).

⁽¹²⁾ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

⁽¹³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge (ABl. L 305 vom 25.11.2022, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 wird wie folgt geändert:

1) Folgender Artikel 3b wird eingefügt:

„Artikel 3b

Übergangsbestimmungen für neue Formulare und Änderungen

Vom 1. Juni 2024 bis zum 30. Oktober 2024 können die Felder im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und mit der Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung in ihrer durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2884 der Kommission (***) geänderten Fassung zusätzlich zu den Feldern gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 geänderten Fassung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* verwendet werden, sobald die Kommission auf ihrer Website bekannt gegeben hat, dass die Formate und Verfahren für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen gemäß Richtlinie 2014/23/EU Anhang IX Nummer 2, Richtlinie 2014/24/EU Anhang VIII Nummer 3 und Richtlinie 2014/25/EU Anhang IX Nummer 3 zu diesem Zweck angepasst worden sind.

Vom 1. November 2024 bis zum 28. Februar 2025 dürfen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowohl die Formulare mit den Angaben gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung als auch gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 geänderten Fassung verwendet werden.

(*) Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen — IPI) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 1).

(**) Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).

(***) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2884 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge (ABl. L, 2023/2884, 21.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2884/oj).

2) Der Anhang wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2024. Artikel 1 Nummer 2 gilt jedoch ab dem 1. November 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 erhalten die Tabellen 1 und 2 folgende Fassung:

„Tabelle 1

1	2	3	4
Standardformular:	enthält die in folgenden Spalten aufgeführten Felder:	bei Verwendung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen gemäß folgendem Artikel:	(Beschreibung der Bekanntmachung)
Planung	Tabelle 2 Spalte 1	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 48 Absatz 1	Bekanntmachung über die Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 2	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 67 Absatz 1	Bekanntmachung über die Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung in einem Beschafferprofil — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 3	Richtlinie 2009/81/EG Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 3	Bekanntmachung über die Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
	Tabelle 2 Spalte 4	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 48 Absatz 1	Vorinformation nur zu Informationszwecken — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 5	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 67 Absatz 1	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung nur zu Informationszwecken — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 6	Richtlinie 2009/81/EG Artikel 30 Absatz 1	Vorinformation nur zu Informationszwecken — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
	Tabelle 2 Spalte 7	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 27 Absatz 2, Richtlinie 2014/24/EU Artikel 28 Absatz 3	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 8	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 45 Absatz 2	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 9	Richtlinie 2009/81/EG Artikel 33 Absatz 3	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote — Richtlinie für die Beschaffung im Bereich Verteidigung
Wettbewerb	Tabelle 2 Spalte 10	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 48 Absatz 2	Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb — allgemeine Richtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 11	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 67 Absatz 2	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb — Sektorenrichtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 12	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b	Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb — allgemeine Richtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 13	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb — Sektorenrichtlinie, Sonderregelung

	Tabelle 2 Spalte 14	Richtlinie 2014/23/EU Artikel 31 Absatz 3	Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb — Konzessionsrichtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 15	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 68, Richtlinie 2014/25/EU Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c	Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 16	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 49	Auftragsbekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 17	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 69	Auftragsbekanntmachung — Sektorenrichtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 18	Richtlinie 2009/81/EG Artikel 30 Absatz 2	Auftragsbekanntmachung — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 19	Richtlinie 2014/23/EU Artikel 31 Absatz 1	Konzessionsbekanntmachung — Konzessionsrichtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 20	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a	Auftragsbekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 21	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a	Auftragsbekanntmachung — Sektorenrichtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 22	Richtlinie 2009/81/EG Artikel 52 Absatz 1	Bekanntmachung über Unteraufträge — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
	Tabelle 2 Spalte 23	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 79 Absatz 1	Wettbewerbsbekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Wettbewerb
	Tabelle 2 Spalte 24	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 96 Absatz 1 Unterabsatz 1	Wettbewerbsbekanntmachung — Sektorenrichtlinie, Wettbewerb
Vor Anmeldung — freihändige Vergabe (VfV)	Tabelle 2 Spalte 25	Richtlinie 89/665/EWG Artikel 3a	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 26	Richtlinie 92/13/EWG Artikel 3a	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 27	Richtlinie 2009/81/EG Artikel 64	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
	Tabelle 2 Spalte 28	Richtlinie 89/665/EWG Artikel 3a und Richtlinie 92/13/EWG Artikel 3a	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz — Konzessionsrichtlinie
Ergebnis	Tabelle 2 Spalte 29	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 50	Vergabebekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 30	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 70	Vergabebekanntmachung — Sektorenrichtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 31	Richtlinie 2009/81/EG Artikel 30 Absatz 3	Vergabebekanntmachung — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 32	Richtlinie 2014/23/EU Artikel 32 Absatz 2 (Verweis auf Anhang VII)	Zuschlagsbekanntmachung — Konzessionsrichtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 33	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 75 Absatz 2	Vergabebekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Sonderregelung

	Tabelle 2 Spalte 34	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 92 Absatz 2	Vergabebekanntmachung — Sektorenrichtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 35	Richtlinie 2014/23/EU Artikel 32 Absatz 2 (Verweis auf Anhang VIII)	Zuschlagsbekanntmachung — Konzessionsrichtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 36	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 79 Absatz 2	Bekanntmachung über das Ergebnis des Wettbewerbs — allgemeine Richtlinie, Wettbewerb
	Tabelle 2 Spalte 37	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 96 Absatz 1 Unterabsatz 2	Bekanntmachung über das Ergebnis des Wettbewerbs — Sektorenrichtlinie, Wettbewerb
Auftragsän- derung	Tabelle 2 Spalte 38	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 72 Absatz 1	Bekanntmachung über Auftragsänderung — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 39	Richtlinie 2014/25/EU Artikel 89 Absatz 1	Bekanntmachung über Auftragsänderung — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 40	Richtlinie 2014/23/EU Artikel 43 Absatz 1	Bekanntmachung über Auftragsänderung — Konzessionsrichtlinie
Änderung	Alle sonstigen Standardformulare sowie die Abschnitte Bekanntmachung und Änderung in der Tabelle 2	Änderungen einer der oben aufgeführten Bekanntmachungen	Änderungsbekanntmachung
Freiwillige Bekanntma- chungen	Tabelle 2 Spalte E1	Auf freiwilliger Basis	Bekanntmachung über vorherige Marktconsultation
	Tabelle 2 Spalte E2	Auf freiwilliger Basis	Vorinformation
	Tabelle 2 Spalte E3	Auf freiwilliger Basis	Auftragsbekanntmachung
	Tabelle 2 Spalte E4	Auf freiwilliger Basis	Vergabebekanntmachung
	Tabelle 2 Spalte E5	Auf freiwilliger Basis	Bekanntmachung über die Auftragsausführung
	Tabelle 2 Spalte E6	Auf freiwilliger Basis	Bekanntmachung einer Auftragsänderung

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUFBAU DER TABELLE 2

Die erste Spalte enthält Angaben zur Gliederungsstruktur des Feldes oder des Abschnitts. Jedes Feld bzw. jeder Abschnitt mit einer Gliederungsebene von ‚++‘, ‚+++‘ und ‚++++‘ ist unterhalb der nächsthöheren Ebene gegliedert, die eine geringere Anzahl von ‚+‘ aufweist.

Die zweite Spalte enthält die Kennung des Feldes oder des Abschnitts.

Die dritte Spalte enthält die Bezeichnungen der Felder (bzw. Abschnitte).

In der vierten Spalte ist beschrieben, ob ein Feld bzw. Abschnitt wiederholt werden kann.

Die fünfte Spalte enthält den Datentyp.

Die sechste Spalte enthält die Beschreibung der Felder (bzw. Abschnitte).

In den übrigen Spalten sind die unterschiedlichen Standardformulare und Vordrucke beschrieben.

LEGENDE DER TABELLE 2

Felder zur Verwendung

„M“: Eine Bekanntmachung muss diese Angaben enthalten, damit sie in TED veröffentlicht werden kann.

„CM“: Unter bestimmten Bedingungen (die vom Amt für Veröffentlichungen der EU als Geschäftsregeln festgelegt werden) muss eine Bekanntmachung diese Angaben enthalten, damit sie in TED veröffentlicht werden kann.

„EM“: Unter der Voraussetzung, dass die Angaben vorhanden sind (was in der Praxis vom Amt für Veröffentlichungen der EU nicht überprüft werden kann), muss eine Bekanntmachung diese Angaben (z. B. Fax-Nummer, Verweis auf eine Vorinformation (PIN) zum Verfahren) enthalten, damit sie in TED veröffentlicht werden kann.

„O“: Diese Angaben können fakultativ in eine Bekanntmachung aufgenommen werden. Sind sie enthalten, werden diese Angaben in TED veröffentlicht.

Felder zu Richtlinien

„D81“: Diese Bekanntmachung fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG.

„D23“: Diese Bekanntmachung fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/23/EU.

„D24“: Diese Bekanntmachung fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU.

„D25“: Diese Bekanntmachung fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/25/EU.

„ANY“: Diese Bekanntmachung kann im Rahmen jeder Rechtsgrundlage verwendet werden.

„OT“: Diese Bekanntmachung kann im Rahmen jeder anderen Rechtsgrundlage verwendet werden.

Felder zu Typen der Bekanntmachung

„PIN profile“: Bekanntmachung über die Veröffentlichung einer Vorinformation oder einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung in einem Beschafferprofil.

„PIN only“: Vorinformation oder regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung (nicht zum Zweck des Aufrufs zum Wettbewerb und nicht zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote).

„PIN time limit“: Vorinformation oder regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote.

„PIN CFC“: Allgemeine Vorinformation oder regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung (nicht über soziale oder andere spezifische Dienstleistungen) zum Zweck des Aufrufs zum Wettbewerb.

„PIN CFC social“: Vorinformation oder regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung über soziale oder andere spezifische Dienstleistungen zum Zweck des Aufrufs zum Wettbewerb.

„QS“: Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems.

„CN general“: Auftragsbekanntmachung (nicht über soziale oder andere spezifische Dienstleistungen).

„CN social“: Auftragsbekanntmachung über soziale oder andere spezifische Dienstleistungen.

„Subc“: Bekanntmachung über die Vergabe von Unteraufträgen.

„Design“: Bekanntmachung über einen Wettbewerb oder über das Ergebnis eines Wettbewerbs.

„VEAT“: Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung.

„CAN general“: Vergabebekanntmachung (nicht über soziale oder andere spezifische Dienstleistungen).

„CAN social“: Vergabebekanntmachung über soziale oder andere spezifische Dienstleistungen.

„Compl“ und „CC“: Bekanntmachung über die Auftragsausführung.

